

und es verbleiben somit beim Beginn des laufenden Jahres als Betriebscasse.

Dieser Betrag ist aber nicht vollständig verfügbar, denn es befinden sich darunter die in der Hauptrechnung für 1866 im Haben der Betriebscasse aufgeführten letzten 5 Posten als Außenstände im Gesamtbetrag von

80,500 Thlr. 15 Rgr. 7 Pf.

so daß als verfügbarer Cassenbestand nur die Summe von

10,420 Thlr. 6 Rgr. 3 Pf.

70,080 Thlr. 9 Rgr. 4 Pf. alio. December v. J. in Rechnung gestellt werden kann.

Wollen wir nun auch auf letztedachten Umstand um deswillen ein entscheidendes Gewicht legen, weil ja die Betriebscasse neben deren übrigen Bestimmungen auch den Zweck hat, dergleichen Bedürfnissen, wie die Verlagerungen für Straßeneinfassungen zu Lasten parcellirender Abzgenten, vorschauweise zu decken, und demzufolge den Bestand der Betriebscasse am Schlusse des Jahres 1866 mit in runder Summe 80000 Thlrn. annehmen, so ergibt doch auch diese Annahme noch immer eine Abminderung derselben um 20000 Thlr. und einen solchen Ausfall kann der stetig fortzuführende Betrieb, wenn er nicht in Verlegenheiten gerathen soll, nicht vertragen. Zur Begründung dieser Ansicht dürfen wie uns auf den zwischen Ihnen und uns hierüber früher stattgefundenen Mietungs austausch beziehen. Nach diesem stand bereits vor zehn Jahren die Ueberzeugung fest, daß unsere Stadtkasse einen Betriebsfonds von mindestens 80000 Thlr. bis 100000 Thlr. für die städtische Verwaltung in Bereitschaft halten müsse und wenn damals die erftgedachte Summe als die mindeste Forderung an die Betriebscasse gestellt wurde, so wird gegenwärtig bei der fortwährenden Ausdehnung unserer Stadt und insbesondere bei dem un ausgesetzten Entstehen neuer Stadttheile zugesstanden werden müssen, daß bei den dermaligen, völlig veränderten Verhältnissen die vor dem als Maximum bezeichnete Summe jetzt als der Mindestbetrag des Betriebsfonds anzuerkennen ist und es wird somit zur unabsehbaren Nothwendigkeit, den hiernach sich ergebenden Fehlbetrag derselben, welcher in die Bedürfnisse des laufenden Betriebs verwendet worden ist, auch durch die laufenden Einnahmen zu erflatten. Hiernach würde das innestehende Jahr zu diesem Zwecke mindestens noch 20000 Thlr. durch Communaulagen aufzubringen haben, ohne daß wir damit in die frühere glückliche Lage verlegt würden, aus den Ueberschüssen des abgelaufenen Jahres einen — und zwar beträchtlichen — Theil der Bedürfnisse des nächsten beden und um so viel die Steuerausschreibung abmindern zu können.

Dieser Bedarf repräsentirt ungefähr ein halbes Simplus unserer üblichen Communaulagen, allein wir würden nicht als fürsorgende Verwalter handeln, wenn wir außer Acht lassen wollten, daß die neue Zeit auch neue, im Haushaltplane nicht vorge sehene Dörfer erheische und in dieser Hinsicht dürfen wir zunächst auf die unserer Stadt auferlegte höhere Quartierlast verweisen. Aus unserer Mittheilung vom 19. d. M. werden Sie entnommen haben, daß so lange wir von der Stadtkasse eine höhere, als die durch die Ortsanzahl ausgeworfene Quartier-Entschädigung erhalten, das Budget doch immer noch mit einer Jahresausgabe von ungefähr 20000 Thlr. belastet werden wird, daß aber diese Ausgabe bis auf circa 30000 Thlr. ansteigt, sobald diese Vergünstigung, was nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, aufgehoben wird. Müssten wir uns aber für diesen ungünstigeren Fall im Voraus sicher stellen, so wird für die letzten sechs Monate dieses Jahres auf die Deckung von ungefähr 15000 Thlr. Bedacht zu nehmen und demgemäß unter Berechnung der Ertragpost für den Betriebsfonds ein Fehlbetrag von circa 25000 Thlrn. durch ferner zu erhebende Communaulage aufzubringen sein. Wann wir daher beschlossen haben, anstatt der früher in Aussicht genommenen Erhebung von noch $4\frac{1}{2}$ Simplus städtischer Gefälle nur ein Simplus für den zweiten Termin d. J. noch zu erheben, so glauben wir dies neben dem bisher Ungeführten noch damit rechtfertigen zu können, daß erhebliche Posten, deren im Haushaltplane nicht gedacht worden, wie z. B. mehrere Ufermauerbauten an der Spießbrücke und am Pleißensteige, auf den laufenden Betrieb nachträglich noch geworfen worden sind, sodann aber auch damit, daß die Besorgniß des minder prompten Eingangs der Abgaben dieses Jahres überhaupt sich bewahrheiten dürfte.

Indem wir die Herren Stadtverordneten um Ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse ersuchen, folgen wir hieran die weitere Bemerkung, daß unsere finanziellen Dispositionen für dieses Jahr auf der Voraussetzung beruhen, daß die Stammvermögenscasse der Betriebscasse demnächst gerecht werde und die ihr von letzterer geleisteten Vorschüsse wieder erstatte. Wollten wir dies durch Veräußerung von Effecten oder Röndigung von Hypotheken zu bewirken suchen, so würden wir entweder derselben größere Verluste aufladen oder den betreffenden Hypothekenschuldnern bei der jetzigen Schwierigkeit, Capitalien auf Grundstücke dergleichen zu erhalten, Verlegenheiten bereiten, die, wenn irgend thunlich, vermieden wer-

den müssen. Wir haben daher den auch von Ihnen angedeuteten Weg einzuschlagen und für die Stammvermögenscasse ein vorübergehendes Darlehnsconto bei der Anleihe des Jahres 1864 zu eröffnen beschlossen, welches allmählig durch Realisierung vorhandener Stammvermögenswerte wieder ausgeglichen werden soll, was um so weniger bedenklich sein dürfte, als die Beiträge der in letzter Zeit mit Ihrer Zustimmung zur vorübergehenden Deckung der Kriegskosten begebenen Anleiheobligationen durch die aus der Stadtkasse gewährten und noch zu gewährenden Entschädigungsgelder der Anleihecasse erfüllt werden sollen und dadurch derselben wieder verfügbare Mittel zufließen, die vor der Hand noch keine Verwendung finden, da die damit zu bestreitenden Anlagen, wie z. B. der Bau des Krankenhauses, wenigstens in der Haupthache, voraussichtlich erst im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen werden."

Das Anschlußgutachten lautet: „Mit der vorliegenden Befreiung des Rathes vom 22. Juni d. J. hat sich Ihr Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 23. August d. J. eingehend beschäftigt.

Leider das in dieser Angelegenheit vom Rathe bewiesene Entgegenkommen gegenüber den Beschlüssen und Intentionen unseres Collegiums war man im Allgemeinen erfreut, dagegen getheilter Meinung,

ob nach Lage der städtischen Finanzverhältnisse die vom Rathe beantragte Erhebung von Einem Simplus als Communaulage für den 2. Steuerterminal eine Nothwendigkeit sei.

Diese Nothwendigkeit wurde von mehreren Seiten bestritten, da zur Deckung der Ausgaben hinreichende Mittel vorhanden wären und ein größerer Cassenbestand, als der Rath für Schluss dieses Jahres aufstelle, schon in den vorigen Verhandlungen über die Steuerfrage unter dem 24. Mai d. J. nachgewiesen worden sei. Der vom Rath als nothwendig bezeichnete Betriebsfonds sei sehr hoch und bei recht eingehender Disposition der Gelder lasse sich zweifellos auch mit einer niedrigeren geprägten Summe auskommen, um so mehr, wenn ein Reservesfonds angebahnt werde, aus welchem man im Laufe der Zeit zur Erscheinung kommende größere, aus der Betriebscasse zu bedeckende Ausgaben bestreite. Wenn jenseitlose Vorschüsse durch Herstellung von Straßen seitens des Rathes aus den Steuergeldern an einzelne Parcellanten gemacht würden, so sei dies nicht richtig. Der Vorlage des Rathes könne nur bedingungswise die Zustimmung ertheilt werden.

Von anderer Seite wurde Beifürwortung zur Rathsvorlage anempfohlen, da es nicht ratsam erscheine, in finanziellen Dingen nur die Lichtkeiten der Gegenwart in Rechnung zu bringen. Was die Zukunft in sich bergen, könnte Niemand im Voraus wissen, und schon deshalb sei eine Reserve durch einen höheren Cassenbestand von der Vorsicht geboten. Wenn ein größerer Bestand von Cassen dem Rath nicht bewilligt werde, so dränge man die Verwaltung zu der mit Recht monitierten Verschmelzung verschiedener Cassen.

Die Steuerkraft zeitweilig ganz ruhen zu lassen, um sie in späterer Zeit höher anzustrengen, werde von allen Autoritäten der Finanzkunst verworfen, dagegen die Gleichmäßigkeit der Steuererhebung als Ideal aufgestellt. Eine annähernd gleichmäßige Besteuerung sei aber nur durch höher gehaltene Cassenbestände zu erzielen, wie gerade die Stadtkassenrechnungen der letzten Jahre schlagend bewiesen. Stellte sich durch die Kunst der Zeit heraus, daß das erhobene Simplus nicht verbrannt werde, so komme dasselbe den Steuerpflichtigen im nächsten Jahre zu Gute.

Der Rath sei von unter weniger günstigen Verhältnissen geforderten $4\frac{1}{2}$ Simplus jetzt auf 1 Simplus zurückgegangen und man sei ihm wohl die Rücksicht schuldig, hierbei Zustimmung zu ertheilen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß weder die Dringlichkeit noch Nothwendigkeit der Erhebung von einem Simplus für den zweiten Steuerterminal als Communaulage vorliege. Bei den erst kürzlich erhobenen $\frac{8}{10}$ des Gewerbesteuersatzes als außerordentliche Landesssteuer, verbunden mit der fortwährenden Calamität im Handel und Wandel, erheische es das Wohl der Bürgerschaft, von aller und jeder nicht dringlichen Steuererhebung in diesem Jahre abzusehen.

Der hierauf präjudiciell gestellte Antrag:

- 1) daß die Kosten für den Pleißenmauerbau, 14,930 Thlr., hiervon gedeckt würden;
- 2) daß der Rath schon in diesem Jahre aus den vorhandenen Geldern einen von den übrigen städtischen Cassen getrennt verwalteten Reservesfonds im Betrage von 25000 Thlr. bilde, damit zu bevorstehenden größeren Ausgaben, welche nicht aus dem Stammvermögen bestreitbar wären könnten (Schulen, Schleusen) nicht eine Anleihe contrahirt werden müsse, wurde mit 4 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der weitere Antrag,

dem Rath zu erklären, daß man es nicht für gerechtfertigt erachten könnte, wenn die Kosten für Straßenanlagen von Privaten aus der Stadtkasse vorgeschoßen würden, wurde einstimmig angenommen.

Herr Lorenz erklärt zunächst, wie es gekommen sei, daß der